

Der Herr Kommissar hielt eine derartige Erhöhung auf  $\frac{6}{10}$  von den bisher jetzt üblichen  $\frac{5}{10}$  für bedenklich, und schließt sich die Deputation um so mehr an, als sie die nach dem Hypothekengesetz bis zu  $\frac{6}{10}$  des Grundstückswerthes gehende Beleihung seitens der Hypothekbanken als einen Grund gegen die Ertheilung der Mündelmäßigkeit ihrer Papiere bereits geltend gemacht hat.

Im Hinblick auf vorstehendes war es der Deputation nicht möglich, der Kammer die Annahme des königlichen Dekretes, wie es vorliegt, zu empfehlen.

Die Deputation bedauert, sich in einer Zwangslage zu befinden, und verkennt auch nicht, daß nachdem die Verordnungen von 1896 und 1897, deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit wohl Zweifel unterliegen können, einmal erlassen sind, es nicht leicht ist, Vorschläge zu machen, durch welche alle zu nehmenden Rücksichten getroffen werden. Sie hat jedoch geglaubt, ihre Bedenken zurückstellen zu sollen, da eine Regelung dieser Sache im allgemeinen Interesse mit Rücksicht auf § 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dringend wünschenswerth ist.

Die Deputation schlägt daher einstimmig — Absatz 3 des § 1 gegen eine Stimme — vor,

die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschließen:

1. § 1 in folgender Fassung anzunehmen:

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Schuldverschreibungen, die von einer sächsischen kommunalen Körperschaft oder einer Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder von einer sächsischen Kirchen- oder Schulgemeinde ausgestellt sind;
2. die Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen der Landständischen Bank des königlich sächsischen Markgrafthums Oberlausitz, des Erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen und des Landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen;
3. die Anlehnscheine der Kommunalbank des Königreichs Sachsen, die Hypothekenspfandbriefe Serie I, II, III der Sächsischen Bodenkreditanstalt in Dresden, die Hypothekensbank- und Anlehnscheine Serie B, C, D, E, F, VII und VIII der Leipziger Hypothekensbank.

Den unter Nr. 3 bezeichneten Werthpapieren kann die Mündelsicherheit von dem Justizministerium entzogen werden.

2. die §§ 2 bis 4 nach der Vorlage und ebenso Eingang, Schluß und Ueberschrift des Entwurfes anzunehmen;
3. die Petition des Rathes zu Dresden, den Gesetzentwurf, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, als durch den zu § 1 Ziffer 1 gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären;

die Petitionen der Sächsischen Bodenkreditanstalt in Dresden und der Leipziger Hypothekensbank in Leipzig, den Gesetzentwurf, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, als durch die zu § 1